

Kantstraße 6

Tel. 05068/2159

Fax. 05068/9099 302

www.guetestellenverband.org

info@guetestellenverband.org

+++ Pressemitteilung +++ Pressemitteilung +++ Pressemitteilung +++

Der Deutsche Bundestag hat sich in seiner 105. Sitzung am 14. April 2011 mit dem Gesetzesentwurf des Mediationsgesetzes befasst.

Eigentlich heißt es ja laut Gesetzesentwurf: **Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung**; aber wie der Selbstkritik aus der Debatte zu entnehmen ist, regelt das Gesetz doch im Wesentlichen die Mediation von Richtern im Gerichtssaal. Von außergerichtlicher Konfliktbeilegung ist in der Regelung eher wenig zu lesen.

Da der Tagesordnungspunkt noch kürzer zusammengefasst **Außergerichtlichen Konfliktbeilegung** heißt, ist es ein Paradoxum im Gesetz die gerichtliche Mediation zu fördern und zu privilegieren.

Das liegt eventuell daran, wie die Bundesjustizministerin in Ihrer Rede zutreffend feststellte, dass im Bereich der Mediation sehr unterschiedliche Auffassungen aufeinander treffen, die nicht ganz leicht in Einklang zu bringen sind.

Wie die Ministerin weiter ausführte, ist es vom Gesetzgeber gewollt, gerade in die Fortentwicklung der außergerichtlichen Mediation nicht eingreifen zu wollen und die dort Wirkenden ganz offen sich frei entfalten zu lassen, „Wir zählen dabei auf die Kraft der Selbstregulierung durch die Berufsgruppen und Verbände.“

Bei aller Freiheitsliebe, aber ein Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu schaffen, in dem die außergerichtliche Konfliktbeilegung wegen der Kraft der Selbstregulierung durch die Berufsgruppen und Verbände dann doch nicht geregelt wird, mutet schon etwas komisch an.

Übereinstimmend mit der Ministerin gilt es festzustellen, dass die Qualität der Mediation und die Transparenz auf dem Mediatorenmarkt im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Schaffung eines privaten Zertifizierungssystems gefördert werden muss.

Der Bundesverband der Gütestellen arbeitet gegenwärtig an einem verbandsunabhängigen Zertifizierungssystem.

Nachfolgende Zitate und Anmerkungen geben einen Überblick darüber, wie die Diskussion vom Bundesverband der Gütestellen verstanden wurde.

Sonja Steffen (SPD) meint: „Wir halten daher eine psychosoziale und bzw. oder einen juristischen Hintergrund und ausreichende berufliche Erfahrung für unbedingt erforderlich.“ Sie blendet dabei andere Berufsgruppen, wie z.B. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (häufig Ingenieure oder Techniker) aus, die sich seit vielen Jahren mit der Streitschlichtung beschäftigen. Dem Bundesverband der Gütestellen ist es besonders wichtig, interdisziplinär und nicht eine Interessenvertretung von Juristen oder Angehörigen der psycho-sozialen Berufe zu sein.

Sie führt weiter aus: „Gerade die eigentinternen Mediation sehen wir kritisch. Wir haben Sorge, dass mit der richterlichen Mediation die eigentliche Aufgabe der Justiz in den Hintergrund gedrängt wird. Statt einen Streit zu verkürzen, können Gerichtsverfahren so durchaus auch in die Länge gezogen werden. Es entspricht auch nicht dem Bild des unabhängigen Richters nach dem Grundgesetz, wenn er erst als Mediator auftritt und anschließend nicht in der Sache entscheiden darf.“

Hier trifft sie voll ins Schwarze. Leider geht Sie auf die von Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberg genannte „... gerichtsinterne Mediation ... Erfolgsquoten von bis zu 74 Prozent ...“ nicht weiter ein. Die Formulierung „bis zu“ besagt wohl, dass diese Quote bei der Gerichtsmediation in der Regel nicht erreicht wird. Die Erfolgsquote der außergerichtlichen („vorigerichtlichen“) Mediation liegt je nach Methodik im wahren Leben deutlich über den genannten 74%, wodurch der Erfolg der gerichtsinternen Richter-Mediation absolut gesehen zwar gut klingt, relativ zur außergerichtlichen („vorigerichtlichen“) gesehen, aber nicht gut genug ist. Zum Abschluss Ihrer Rede spricht sie die Kosten an: „Hierfür müssen im Gesetz zusätzliche Kostenanreize für eine außergerichtliche Streitschlichtung geschaffen werden.“

... Eine Mediationskostenhilfe für die Nichtwohlabenden ist im Gesetzentwurf bislang nicht vorgesehen. Sie haben bereits darauf hingewiesen, dass das Probleme mit sich bringt, weil das finanziert werden muss. Ich halte die Mediationskostenhilfe insbesondere im Familienrecht für unbedingt angebracht.“ Warum hier wieder einmal das Familienrecht hervorgehoben werden soll, bleibt unerklärt. Weiter führt sie aus: „Wenn das geplante Gesetz parallel dafür sorgt, dass die Mediation im Gericht und zudem auch noch kostenlos angeboten wird, werden die Parteien verständlicherweise sagen: Zur Not machen wir die Mediation eben im Gericht. – Dies würde nicht zu der gewünschten Entlastung der Gerichte führen. Daher müssen auch die Länder ein Interesse daran haben, eine Kostenhilfe für die außergerichtliche Mediation bereitzustellen.“

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) betont: „Hier muss der Schwerpunkt auf der außergerichtlichen Mediation liegen; denn das ist das, was wir im Kern wollen. Wir wollen nicht, dass Streitigkeiten vor ein Gericht gebracht werden, sondern wir wollen, dass möglichst viele Streitigkeiten bereits im Vorfeld geklärt

werden. Es entlastet auch die Staats- und Länderkassen, wenn die Gerichte gar nicht erst bemüht werden, und führt bei den Parteien zu viel größerem Vertrauen. ... In den nächsten Wochen muss es uns gelingen, die außergerichtliche Mediation zu stärken, Es muss aber, wie gesagt, eine Stärkung der außergerichtlichen Mediation geben. Dies sieht der Gesetzgebungsentwurf derzeit nicht vor. Wenn man ihn liest, stellt man fest: Er stärkt eher die in Bezug auf die Kosten nicht so günstige Gerichtsmediation.“ Man kann nur hoffen, dass der Gesetzgeber dies verstanden hat und das Gesetz hier nachbessert!

Statt Qualität zu fordern, **glaubt** er, die bereits im Entwurf des Niedersächsischen Mediationsgesetzes verworfenen Ausbildungslänge, d.h. einen reinen quantitativen Nachweis, wieder aufleben lassen zu müssen: “Ich denke, für die Ausbildung eines Mediators sollten 120 bis 150 Stunden notwendig sein; eine geringere Stundenzahl ist, glaube ich, nicht möglich.“ Warum sollte man die Spanne nicht größer wählen, z.B. 120 bis 5000 Stunden? Der Bundesverband der Gütestellen ist davon überzeugt, dass die Anzahl der Stunden zur Ausbildung kein Qualitätskriterium sein kann. Jeder Schüler weiß, dass man eine vorgeschriebene Anzahl von Stunden auch einfach nur absitzen kann. Ein - auch nach Ansicht des Bundesverband der Gütestellen - grundlegender Fehler im Entwurf des Gesetzes wird von ihm im Weiteren angesprochen: “Die Frage, die zuerst aufgeworfen wird, betrifft den Anwendungsbereich.

Für welchen Anwendungsbereich gilt dieses Gesetz? Welche Arten der Mediation werden erfasst? Sollen beispielsweise auch Mediationen auf dem Schulhof, wenn ein 18-jähriger Oberstufenschüler zwischen 15- und 16-jährigen Schülern mediiert, erfasst werden? Das ist unklar. Von einem Gesetz kann man, glaube ich, schon erwarten, dass zumindest sein Anwendungsbereich klar definiert ist; ... “. Durch die unterschiedlichen Interessen der Vielzahl der am Gesetzentwurf beteiligten Gruppen, war es sicherlich schwierig eine klare Systematik umzusetzen. Vielleicht hätte man versuchen sollen, durch eine Art Selbstmediation, die unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen, statt mit zweifelhaftem Erfolg zu versuchen alle Interessen zu integrieren. Ein klarer Anwendungsbereich wäre mehr als wünschenswert, er ist absolut notwendig. Wenn das Gesetz die Mediation als Alternative zu Gerichtsverfahren etablieren will, warum beschränkt es sich dann nicht auf die Fälle, die auch vor den staatlichen Gerichten verhandelbar wären?

Jens Petermann (Die Linke) hat offensichtlich eine qualifizierte Mediation noch nicht erlebt und führt offensichtlich in Unkenntnis aus: „... eine Mediation macht nur Sinn, wenn sich die Parteien auf Augenhöhe gegenüberstehen. Ansonsten besteht nämlich die Gefahr, dass die schwächere Partei regelmäßig über den Tisch gezogen wird.“ Dankenswerterweise versucht er seine Wähler glücklich zu machen und fordert vollkommen richtig: „ Hier bedarf es eines Rechtsanspruchs auf Mediationskostenhilfe. Ein Forschungsprojekt der Länder, wie es in dem derzeitigen § 6 des Entwurfs

geplant wird, ist unzureichend.“ Seine Forderung nach „ ... eine bundesweit einheitliche Ausbildung der Mediatoren muss sichergestellt werden.“ ist möglicherweise nur unglücklich formuliert, es müssen identische Qualitätsstandards gelten, wie das Ziel erreicht wird sollte hingegen nicht vorgeschrieben werden.

Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) stellt ebenfalls den vielleicht eklatantesten Fehler im Entwurf des Mediationsgesetzes fest: „Die gerichtsinterne Mediation wird dabei durch Kostenfreiheit privilegiert.“ und sie fordert ebenfalls „... die Einführung einer Mediationskostenhilfe.“

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) fragt „Weshalb die Finanzgerichtsbarkeit nicht dabei ist, kann vielleicht noch überprüft werden.“ er legt den Focus glücklicherweise nicht auf Familienstreitigkeiten [gerade in der Finanzgerichtsbarkeit geht es häufig um den Ermessensspielraum von Beamten, das kann z.B. der Privatanteil der Telefonkosten eines Freiberuflers sein oder die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungskosten; solche Fälle eignen sich hervorragend für eine Mediation] und führt weiter aus: „ Dass beispielsweise ausdrücklich das Markengesetz genannt ist, finde ich durchaus mutig, weil in diesem Rechtsbereich, in dem es häufig um hohe Streitwerte und wettbewerbsrechtliche Bezüge geht, oft um jeden Quadratmillimeter gekämpft wird.“ Gerade bei hohen Streitwerten und hohem Konfliktpotenzial hat die qualifizierte Mediation riesige Vorteile und sehr hohe Erfolgsquoten! Auch er geht auf die Kostenproblematik und die damit verbundene Bevorzugung der gerichtsinternen Mediation ein: „Die Frage, ob hinreichende Anreize bestehen, zu einer außergerichtlichen Mediation zu kommen, müssen wir uns noch einmal vorlegen. Es ist jedenfalls ernst zu nehmen, wenn viele sagen, dass die Kostentragungspflicht der Parteien im außergerichtlichen Mediationsverfahren ein Wettbewerbsnachteil sein kann. Dieser Wettbewerbsnachteil darf jedenfalls nicht so weit gehen, dass er prohibitiv wirkt und die Parteien überhaupt nicht die Möglichkeit der Mediation in Anspruch nehmen.“ Auch die Frage der Haftung spricht er an. So wie heute z.B. alle Rechtsanwälte, alle öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und alle staatlich anerkannten Gütestellen eine Haftpflichtversicherung nachweisen müssen, wird dies auch für alle Mediatoren durch die Umsetzung des Mediationsgesetzes notwendig werden.